

Eigenbetrieb städtische Wasserversorgung

1. Wirtschaftsplan der städtischen Wasserversorgung der Stadt Owen für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. Nr. 2 Seite 21-25), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. Nr. 20 Seite 403-405), hat der Gemeinderat am 20.01.2026 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge von	353.140
1.2 Aufwendungen von	437.585
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 84.445

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	350.000
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	255.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	95.000
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.510.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.510.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.415.000
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.650.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	214.362
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.435.638
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	20.638

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen

Kreditaufnahmen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von

1.250.000 EUR

4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von **Verpflichtungen**, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) **150.000 EUR**

5. dem Höchstbetrag der **Kassenkredite** von **87.000 EUR**

Owen, 20. Januar 2026



Verena Grötzing
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan wurde gemäß § 81 Absatz 2 und § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 14 EigBG der Rechtsaufsichtsbehörde am 03.02.2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplans wurden vom Landratsamt Esslingen am 04.03.2026 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2026 kann ab sofort elektronisch auf der Homepage unter www.owen.de/rathaus-service/haushalt-finanzen/haushalt eingesehen werden.

Owen, 13.03.2026



Verena Grötzing
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.